

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Anlagen anzeigen

Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtige Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 AwSV führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich gemäß § 40 Absatz 1 AwSV anzuzeigen.

Anzeigespflichtig sind auch der Wechsel des Betreibers und die Stilllegung der Anlage.

Eignungsfeststellungen nach § 63 Absatz 1 WHG sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Kosten

Kosten (minimal): 10,00 Euro

Ermittlung der Gebühr nach Bearbeitungsaufwand

Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 2 und § 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 27.04.2019

Zahlungsmöglichkeiten

Überweisung nach Gebührenbescheid

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (*Original*)
- **Auszug topografische Karte mit eingetragem Standort**
Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000
- **Aufstellungsplan mit Angabe der angezeigten Anlagen**
- **DIN – Sicherheitsdatenblätter der angezeigten Stoffe nach EG-Richtlinie 93/112 für wassergefährdende Stoffe**

Antragstellung

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3601
- Fax: 0371 488-3699
- Fax: 0371 488-3698

Antwortdokumente

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

ca. 6 Wochen

Rechtsgrundlagen

- § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Gegen den Kostenbescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Zuständige Stelle

Umweltamt

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3601

Fax: +49 371 488 3699

E-Mail.: umweltamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-3601

E-Mail umweltamt@stadt-chemnitz.de